

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Stadtwerke Winterberg Energie GmbH & Co. KG,  
v. d. Stadtwerke Winterberg Energie Verwaltungs GmbH  
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

**im Stadtgebiet Winterberg**

Die Stadtwerke Winterberg Energie GmbH & Co. KG, v. d. Stadtwerke Winterberg Energie Verwaltungs GmbH, v. d. GF Henrik Weiß mit Sitz in 5955 Winterberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 06.10.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ ENERCON E-175 EP5 ,ot einer Nennleistung von ja 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 262,50 m (Windpark am Franzosenkreuz) in der Gemarkung Winterberg beantragt.

Der Antrag auf Vorbescheid soll folgende Genehmigungsvoraussetzungen prüfen:

- Vereinbarkeit mit Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung)
- Luftfahrtrechtliche Belange und weitere Belange der Bundeswehr
- Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen
- Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schattenimmissionen
- Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.12.WEB.007“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Ergibt die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG das keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Die zweite Stufe kann entfallen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40550-2025-04

Im Auftrag  
gez. Kraft